

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Emleben (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S: 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in seiner Sitzung am 11.09.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Emleben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Emleben vom.....werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurden, seit Beginn der Sondernutzung
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.1998 außer Kraft.

Emleben, d.

Stötzer

Bürgermeister

Siegel

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag      p/M = pro Monat

p/W = pro Woche      p/J = pro Jahr

p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO

#### I. Gebührengruppe 1

##### Kreuzungen

- |       |  |                     |
|-------|--|---------------------|
| 1.01. | <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erford. Masten<br><b>Förderbänder</b> u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl. | 5,00 bis 255,50 p/J |
| 1.02. | – unbefristet  | 5,00 bis 103,00 p/J |
| 1.03. | – befristet  | 5,00 bis 51,00 p/M  |

##### Längsverlegungen

- |       |  |                    |
|-------|--|--------------------|
| 1.04. | <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlichen Masten, je angef. 100 m | 5,00 bis 51,00 p/J |
|-------|--|--------------------|

##### Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a. **Schilder und Pfosten, Hinweisschilder** (außer Werbeschildern) bis 0,4 m<sup>2</sup>

- |       |   |                     |
|-------|---|---------------------|
| 1.05. | – unbefristet   | 2,50 bis 10,00 p/J  |
| 1.06. | – befristet<br>über 0,4 m <sup>2</sup>  | 2,50 bis 5,00 p/W   |
| 1.07. | – unbefristet   | 25,50 bis 51,00 p/J |
| 1.08. | – befristet<br><b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung<br>gem. Ziffer 1.01. und 1.04. | 5,00 bis 51,00 p/W  |
| 1.09. | – unbefristet   | 5,00 bis 51,00 p/j  |

1.10.	– befristet <b>Gerüste</b>	2,50 bis 10,00 p/M
1.11.	bis zu 2 Monaten	einmalig 10,00
1.12.	für jeden weiteren Monat <b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	15,50
1.13.	– im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,50 p/M
1.14.	– über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	41,00 p/M
1.15.	– über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	82,00 p/M
1.16.	– für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	51,00 p/M
<b>1.17.</b>	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeugen- oder Bauhütte, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15 – 1. 18.
1.18.	bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 – 25,50
1.19.	für jeden weiteren angefangenen Monat <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen</b> , soweit nicht unter Gemeindegebrauch fallend, p/m <sup>2</sup> benutzter Fläche	2,50 bis 15,50 p/M
1.20.	– bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,50 p/W
1.21.	– über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,50 p/W
1.22.	– über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	31,00 p/W
1.23.	– für jede weitere angef. 100 m <sup>2</sup>	51,00 p/W
1.24.	<b>Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen</b> p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	wie Ziff.1.22. bis 1.1.25.
1.25.	– bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.26.	– über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,50 p/W
1.27.	– über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	51,00 p/W
1.28.	– über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	103,00 p/W
1.29.	– über 100 m <sup>2</sup> <b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	255,50 p/W

- 1.30. – bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
- 1.30.1. – bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T

## II. Gebührengruppe 2

### Bauliche Anlagen

- 2.01. **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 51,00 bis 2.556,50 p/M
- 2.02. Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m<sup>2</sup> überragte Fläche 5,00 bis 25,50 p/M  
**Werbeanlagen und Warenautomaten** (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche
- 2.03. – auf Dauer 25,50 bis 255,50 p/J
- 2.04. – vorübergehend 2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W  
**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben**, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:
- 2.05. – Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;
- 2.06. – Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensatzungen 2.02. bis zu 2.05. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über die Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockel um mehr als 0,10 m überragt wird; Zu Ziff. 2.05. bis 2.06. Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung Mindestgebühr 25,50 p/J

## III. Gebührengruppe 3

### Gewerbliche Veranstaltungen

- 3.01. Ausstellungswagen 51,00 bis 102,00 p/W

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 3.02.  | <b>Verkaufsstände</b><br>p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche<br><b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)  | 5,00 p/W<br>mind. 10,00 p/W                 |
| 3.03.  | - in den Monaten Mai bis September  | 1,50 p/M                                    |
| 3.04.  | - in der übrigen Jahreszeit   | 1,00 p/M                                    |
| 3.05.  | <b>Ausstellungsgegenstände und –gegenstände vor Geschäften</b><br>p(m <sup>2</sup> genutzter Fläche)  | 1,50 p/W<br>mind. 2,50 p/W                  |
| 3.06.  | <b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b><br>(unbeschadet Gebührenziff. 3.07. – 3.08.)  | 5,00 p/w/m <sup>2</sup> mind<br>25,50 p/W   |
| Ü b e r m ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t z u n g i. S. der StVO |   |   |
| 3.07.  | <b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung  | 102,00 bis 255,50 p/T                       |
| 3.08.  | <b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke<br>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung   | 25,50 p/T                                   |
| 3.09.  | <b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer | 0,50 pro angef. Woche                       |
| 3.10.  | <b>Informationsstände</b><br>je Stand<br>Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden   | 2,50 p/T                                    |
| 3.11.  | <b>Fahnenmasten, Transparente u.a.</b>  | 5,00 bis 15,50 p/W                          |
| 3.12.  | Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen   | 25,50 bis 128,00 p/J                        |
| 3.13.  | freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)  | 2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind.<br>7,50 p/W |